

Gebührenkalkulation

des

Landkreises Nordsachsen

Gebührenkalkulation 2025 - 2026

Eilenburg, den 26.09.2024

Gliederung

1	Veranlassung	3
2	Allgemeines.....	4
3	Gebührenkalkulation	5
3.1	Grundlagenermittlung und Vorgehensweise.....	5
3.1.1	Ermittlung der Behälterprognosen (Kalkulationsblatt 02)	6
3.1.2	Ermittlung der Leistungsdaten (Kalkulationsblatt 02 und 03)	6
3.1.3	Ermittlung der Kostenarten (Kalkulationsblatt 04)	6
3.1.4	Erläuterung der ansatzfähigen Kosten.....	7
3.1.5	Erläuterung Einzel- und Gemeinkosten (Kalkulationsblatt 06)	9
3.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachkalkulationen der Vorperioden (Kalkulationsblatt 09).....	10
3.3	Vorkalkulation (Kalkulationsblatt 06 und 07).....	10
4	Fazit	11
5	Anlagen-Verzeichnis und Anlagen	11

1 Veranlassung

Der Landkreis Nordsachsen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187).

Gemäß § 1 der Abfallgebührensatzung erhebt der Landkreis Nordsachsen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises und zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Gebühren. Ermächtigungsgrundlage dazu sind die §§ 2 Absatz 1 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S.876) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SächsKrwBodSchutzG.

Nach § 10 Absatz 1, Satz 1 SächsKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgrundsatz). Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapital sowie eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals. Dieses wird mit einem Zinssatz von 3 % verzinst (§ 11 Absatz 2 SächsKAG). Dabei findet hinsichtlich der Verzinsung des Anlagenkapitals - gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG - die Durchschnittswertmethode Anwendung.

Zur Bestimmung von Abschreibungen wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Dabei dient die erwartete Nutzungsdauer als Grundlage zur Ermittlung der Abschreibungssätze (§ 13 SächsKAG). Zudem werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens zugrunde gelegt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG). Die Anlagenwerte werden um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG gekürzt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG können wirtschaftliche Unternehmen angemessene Gewinne erwirtschaften. Im Rahmen der Entgeltkalkulationen wurden für die Abfallwirtschaft-Torgau-Oschatz GmbH (A.TO), die Kreiswerke Delitzsch GmbH (KWD) und die Abfall- und die Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH (ASG) die angemessenen Gewinne im Rahmen der Entgeltermittlung mit 3 % angesetzt. Diese Gewinne, soweit sie der Beteiligung des Landkreises zuzurechnen

sind, wurden bei der Ermittlung des Gebührenbedarfes auf Grund eines Hinweises des Landesrechnungshofes nicht berücksichtigt.

Nach § 14 Absatz 1, Satz 1 SächsKAG sind die Gebühren nach Leistung oder den durchschnittlich verursachten Kosten zu bemessen. Der Kalkulationszeitraum kann nach § 10 Absatz 2, Satz 1 SächsKAG maximal fünf Jahre betragen. Vorliegend wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren für den Zeitraum 2025 bis 2026 gewählt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, ob Kostenüberdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode den Gebührenpflichtigen gutzuschreiben sind oder ob (ungewollte) Kostenunterdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode angesetzt werden sollen. Dabei sind Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden (§ 10 Absatz 2, Satz 2 SächsKAG).

Die vorliegende Gebührenkalkulation enthält folgende Bestandteile:

- Grundlagenermittlung
- Erläuterung der einzelnen Kostenansätze
- Kalkulation
- Fazit

2 Allgemeines

Die Leistungen der Abfallentsorgung werden innerhalb des Altkreises Delitzsch durch die Kreiswerke Delitzsch GmbH durchgeführt. Im Altkreis Torgau-Oschatz werden die operativen Leistungen der Abfallentsorgung über die Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH abgewickelt. Die Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH erbringt im gesamten Kreisgebiet Leistungen des Gebühreneinzugs, der Abfallberatung und der Schadstoffsammlung und -entsorgung. Die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Eilenburg beruht auf einer gesonderten vertraglichen Regelung.

Die Erarbeitung dieser Gebührenkalkulation führt die zur Periode 2023/2024 eingeführte Vereinheitlichung der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung für das Gesamtgebiet des Landkreises Nordsachsen unter Ausnahme der Stadt Eilenburg fort. Mit der Vereinheitlichung des Leistungsangebotes wurde für die Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen eine Mitnutzung der Schadstoffsammlung und Sperrmüllsammlung in haushaltsüblichen Mengen ermöglicht. Für die Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen im Altkreis Torgau-Oschatz kann außerdem nunmehr

die Papiersammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers genutzt werden, was bis Juni 2023 nur im Altkreis Delitzsch möglich war.

Als Ausgangsdaten für die Gebührenkalkulation dienten die aktualisierten Planzahlen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in Form der Kalkulationen der Selbstkostenfestpreise gemäß § 6 der Verordnung PR Nr.: 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53) und der dazugehörigen Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ (LSP) der vorgenannten Gesellschaften bzw. der hier bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sowie in Form von Entgelten, welche auf Grundlage durchgeführter Ausschreibungen von Entsorgungsleistungen für diesen Zeitraum vertraglich festgesetzt sind. Letzteres sind Entgelte für Sperrmüllverwertung, Restmüllverwertung sowie für die Schadstoffentsorgung im gesamten Landkreis sowie die Leistungen der A.TO GmbH mit Ausnahme der Sammlung und Beförderung des Sperrmülls und der Elektrogeräte, sowie der nach Übertragung der Leistungen des Gebühreneinzugs und der Abfallberatung auf die ASG verbleibenden Verwaltungsleistungen für die ebenfalls eine Preisermittlung nach VO PR 30/53 erfolgt. In Bezug auf das Mengengerüst der Leerungsdaten und Abfallmengen wurde eine Hochrechnung auf Grundlage der Jahre 2022, 2023 und des ersten Halbjahres 2024 vorgenommen.

Die der Kalkulation zugrunde liegenden Daten sind aus dem beigefügten Tabellenwerk ersichtlich, das auf den nachfolgenden Seiten erläutert wird.

Eingeflossen ist zudem das Ergebnis einer vorläufigen Nachkalkulation für den Veranlagungszeitraum 2023/2024, deren aktualisiertes Ergebnis nach Abschluss der Kalkulationsperiode Eingang in die Kalkulation ab 2027 finden wird.

3 Gebührenkalkulation

3.1 Grundlagenermittlung und Vorgehensweise

Für die Durchführung einer sachgerechten Gebührenkalkulation ist eine Grundlagenermittlung notwendig. In diesem Zusammenhang waren zunächst die kalkulationsrelevanten Abfall- und Behältermengen und statistischen Daten für den Gesamtlandkreis zu ermitteln. Da die Abfallentsorgung im Altkreis Delitzsch und im Altkreis Torgau-Oschatz durch unterschiedliche Gesellschaften durchgeführt werden und die erfassten Abfälle teilweise unterschiedlichen Verwertungswegen zugeführt werden, war teilweise eine entsprechende Differenzierung in der Grundlagenermittlung zu betreiben, um ein Wertegerüst für den Gesamtlandkreis zu erhalten. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Kostenarten konnte anschließend eine Gebührenermittlung durchgeführt werden.

3.1.1 Ermittlung der Behälterprognosen (Kalkulationsblatt 02)

Bei der Ermittlung der Behälterprognose bzw. der Leerungsprognose wird in private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche (Gewerbe) unterschieden. Die kalkulationsrelevanten Werte der Jahre 2025 und 2026 wurden auf Grundlage der Werte der Jahre 2022 bis 2023 und dem ersten Halbjahr 2024 ermittelt.

Die Anzahl der Restabfall -Behälterleerungen für die unterschiedlichen Behältergrößen (Spalte „Leerungen“) entstammt der Verarbeitung der Leerungsdaten.

Das Leerungsvolumen resultiert jeweils aus der Multiplikation der Anzahl der Behälterleerungen mit dem Volumen des jeweiligen Behältertyps.

Dabei ist im Prognosezeitraum von weiterhin leicht steigendem Leerungs- und Stellvolumen für Privathaushalte und andere Herkunftsbereiche auszugehen.

3.1.2 Ermittlung der Leistungsdaten (Kalkulationsblatt 02 und 03)

Im Kalkulationsblatt 03 sind die Leistungsdaten zusammengefasst abgebildet.

Sie setzen sich aus den Veranlagungseckdaten und der Abfallmengenprognose zusammen. Diese sind jeweils im Vergleich zu den letzten zwei Jahren dargestellt.

Die Leerungs- und Stellvolumina ergeben sich aus dem Leerungsvolumen, das auf Kalkulationsblatt 02 ermittelt wurde.

Für die verschiedenen Abfallarten werden die absoluten Mengenentwicklungen berücksichtigt. Die spezifischen Mengen können durch die Verrechnung der veranlagten Einwohnerzahl gebildet werden.

Für die Jahre 2025 und 2026 wurden die Abfallmengen über eine Trendberechnung ermittelt und als Mittelwert zusammengefasst. Dabei wird bei nunmehr eingespielten Strukturen von weitgehend gleichbleibenden Abfallmengen ausgegangen.

3.1.3 Ermittlung der Kostenarten (Kalkulationsblatt 04)

In Kalkulationsblatt 04 sind zusammengefasst die Kostenarten – gegliedert nach Einnahmen und Ausgaben - des Gebührenhaushaltes des Landkreises Nordsachsen dargestellt. Die Zusammenfassung der Kostenarten setzt sich teilweise aus einzeln betrachteten Kostenstellen der drei Entsorgungsträger A.TO GmbH, Kreiswerke Delitzsch GmbH und der Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH, teilweise aus kreisweit einheitlichen Kostenstellen zusammen.

Kostenstellen ohne gesonderte Kennzeichnung betreffen grundsätzlich den gesamten Landkreis.

Die Leistungen, die gegenüber der Stadt Eilenburg über Gebührenerhebung abzurechnen sind, wurden separat ermittelt und stellen für die Ermittlung der weiteren Gebührenarten gegenwärtig einen durchlaufenden Posten dar.

Auf diesem Kalkulationsblatt sind des Weiteren die Kosten der Landkreisverwaltung im Bereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dargestellt.

Abgebildet wird dabei in Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes ein serviceorientiertes, breites Angebotsspektrum an abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen.

Die im Kreishaushalt im Rahmen der Jahresabschlüsse abzugrenzenden Leistungsbeziehungen mit den Systembetreibern im Bereich der Altpapierfassung sind zur Ermöglichung eines vollständigen Überblickes sowohl auf Einnahmen- als auch auf Ausgabenseite vollständig mit dargestellt, stellen im Sinne der Gebührenermittlung ebenfalls einen durchlaufenden Posten dar.

3.1.4 Erläuterung der ansatzfähigen Kosten

Für die Ermittlung der drei Gebührenarten der Bereiche private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche (Gewerbe) wurde eine detaillierte Gebührenkalkulation erstellt.

Im ersten Schritt wurden dafür die einzelnen Kostenarten entsprechend der Gliederung der zu Grunde liegenden Datenquellen dargestellt.

Im zweiten Schritt wurde geprüft, inwieweit die vorgelegten Kosten von den beauftragten Entsorgungsbetrieben im unmittelbaren Zusammenhang mit der abfallwirtschaftlichen Leistungserfüllung stehen. Insbesondere war zu prüfen, ob die Kosten für die Aufgabenerfüllung erforderlich waren bzw. sind. Erforderlich sind Kosten jedoch nur, sofern sie betriebsbedingt sind und nicht gegen das Kostenübermaßverbot (§ 10 Abs. 1 SächsKAG) verstoßen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden somit nur die Kosten berücksichtigt, die den vorgenannten Grundsätzen entsprechen.

Nachfolgend ist die Übersicht der Kosten und Einnahmen in zusammengefasster Form inkl. eines prozentualen Vergleiches zwischen den Kosten der Jahre 2023/2024 und den Ansätzen für den gemittelten Ansatz für die Jahre 2025 und 2026 dargestellt (vgl. Kalkulationsblatt 04)

	2023	2024	2025	2026	2025-2026	25-26 zu 23-24
Interne Kosten (Personal, interne LV etc.)	1.625.719	1.647.784	1.695.743	1.739.248	1.717.496	+4,9%
Restabfall	5.785.985	5.853.483	6.290.830	6.744.145	6.517.487	+12,0%
CO ₂ -Kosten	-	727.117	776.871	901.927	839.399	+130,9%
Grünabfall	1.561.886	1.624.117	1.696.712	1.733.270	1.714.991	+7,7%
Sperrmüll / E-Geräte	2.261.591	2.345.044	2.264.324	2.325.495	2.294.909	-0,4%
Wilder Müll	306.934	312.423	281.889	286.363	284.126	-8,3%
Betrieb Wertstoffhöfe	1.476.850	1.536.552	1.859.925	1.927.329	1.893.627	+25,7%
PPK	2.173.045	2.364.989	2.447.457	2.489.541	2.468.499	+8,8%
Schadstoffe	130.393	139.451	210.489	216.847	213.668	+58,4%
Kalkulatorische Kosten Sachanlagen	241.996	177.872	215.502	210.634	213.068	+1,5%
Summe Ausgaben	15.564.400	16.728.830	17.739.742	18.574.799	18.157.271	+12,5%
Verwertung PPK	1.188.553	1.220.511	1.332.875	1.391.540	1.362.207	+13,1%
Sonstige Einnahmen	298.103	298.103	346.890	346.890	346.890	+16,4%
Summe Einnahmen	1.486.656	1.518.614	1.679.765	1.738.430	1.709.097	+13,7%
Überdeckung / Unterdeckung Vorperioden	1.133.781	519.368	248.673	242.241	245.457	-70,3%
Saldo / Gebührenbedarf	12.943.962	14.690.848	15.811.304	16.594.128	16.202.716	+17,3%

In allen Leistungsbereichen sind inflationsbedingte Kostensteigerungen zwischen 4 und 8 % zu verzeichnen. Hinzu kommen für die Verwertung Restabfall und Sperrmüll ab Mitte 2025 teilweise stark gestiegene neue Marktpreise nach erfolgter Neuausschreibung der Leistungen. Besonders erheblich sind die zum Jahr 2024 neu eingeführten CO₂-Abgaben auf die Verbrennung von Abfällen, die gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz mit einem jährlich steigenden Betrag pro Tonne CO₂ von den Verbrennungsanlagenbetreibern zu entrichten sind. Allein diese Zusatzkosten bedeuten eine Mehrbelastung gegenüber 2023 um 840.000 EUR/a.

Im Kalkulationszeitraum 2025/2026 wird die Gesamtmenge des Papiers inkl. Verpackungsanteil über den Landkreis abgewickelt, weshalb sowohl die Kosten als auch die Mitbenutzungsentgelte und die Erlösanteile nach Maßgabe der Abstimmungsvereinbarung des Landkreises mit den Systembetreibern weiterhin Teil der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse sind. Im Rahmen der Haushaltabwicklung werden diese Kosten und Erlöse zur Abwicklung der umsatzsteuerlichen Pflichten separat geführt.

Obwohl die ansatzfähigen Kosten insgesamt um 12,5 % steigen, ist in Bezug auf den Gebührenbedarf eine Steigerung von 17,3 % zu verzeichnen, weil die gemäß Kommunalabgabengesetz erforderliche Rückführung von Kalkulationsüberschüssen aus Vorjahren im Kalkulationszeitraum pro Jahr nur noch eine Entlastung von 245.457 EUR/a möglich ist, während in der Vorperiode im Ergebnis der Nachkalkulation noch eine Entlastung von im Mittel 826.575 EUR zu verzeichnen war.

3.1.5 Erläuterung Einzel- und Gemeinkosten (Kalkulationsblatt 05)

Im Rahmen der Kostenträgerrechnung sind Einzelkosten, die von einem einzigen Kostenträger verursacht werden, direkt zuzuordnen. Kosten, die auf mehrere Kostenträger entfallen, werden prozentual verteilt. Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Die vorliegende Kalkulation enthält mehrere Verteilungsschlüssel für so zu verteilende Kostenarten, die für jede einzelne Kosten- bzw. Erlösart zum Einsatz kommen, sofern keine Zuordnung auf eine einzelne Gebührenart erfolgte:

Verteilung der Kosten für Grundleistungen	GLV
Entsorgung wilder Müll	WIM
Kostenaufteilung Behälterkosten	ZBH
Abgrenzung der Sperrmüllumladekosten im Altkreis DZ	VDZ

- GLV = Die Kosten werden mit einem Fixanteil von 25 % auf die Leerungsgebühr sowie nach Anteil des ausgestellten Behältervolumens auf die Grundgebührentatbestände verteilt
- ZBH = Die Kosten werden mit einem Fixanteil von 50 % auf die Leerungsgebühr sowie nach Anteil des ausgestellten und geleerten Behältervolumens auf die Grundgebührentatbestände verteilt
- VDZ = Die anteiligen Kosten für Sperrmüll werden gemäß Mengenanteil an der Umladung der Grundgebühr für Privathaushalte zugerechnet
- WIM = Die anteiligen Kosten für die Entsorgung von Wildem Müll werden zu 30 % der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche, zu 20 % der Grundgebühr für Privathaushalte und zu 50 % der Leerungsgebühr für Restabfall zugerechnet

Für die Sicherung der rechnerischen Vollständigkeit wurden für die Zuordnung zu einer einzelnen Gebührenart drei weitere Zuordnungsschlüssel eingeführt:

- PG = Die Kosten wurden der Gebührenart „Einwohnerbezogene Grundgebühr“ zugeordnet
- GBG = Die Kosten wurden der Gebührenart „Behälterbezogene Abfallgrundgebühr“ zugeordnet
- LR = Die Kosten wurden der Gebührenart „Leerungsbezogene Gebühr“ zugeordnet

In der nachfolgenden Gebührenkalkulation werden die Kosten/ Erlöse auf die einzelnen Gebührenarten verteilt

3.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachkalkulationen der Vorperioden (Kalkulationsblatt 08)

Die mittlerweile vorliegenden Nachkalkulationsergebnisse der beiden Teilgebührengemeinschaften aus 2022 sind in der Tabelle auf Kalkulationsblatt 08 aufgeführt. Dort berücksichtigt ist auch die vorläufige Nachkalkulation für die Gebührenperiode 2023/2024. Gemäß SächsKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. Sofern Guthaben zu Gunsten des Gebührenzahlers nicht kostenmindernd angesetzt werden, so sind diese angemessen zu verzinsen. Die entsprechenden Vorgaben wurden im Kalkulationswerk umgesetzt.

3.3 Vorkalkulation (Kalkulationsblatt 06 und 07)

Für die Gebührenvorkalkulation wurden von der Summe der Kosten die gebührenbedarfsmindernden Positionen Verwertungserlöse PPK, Erlöse aus der Herausgabe von PPK ggü. den Systembetreibern und Mitbenutzungsentgelte der Systembetreiber sowie Gebühreneinnahmen aus Leistungen für die Stadt Eilenburg in Abzug gebracht. Als weitere Abzugsposition ergeben sich die Zurechnungen aus Überschüssen der Vorjahre zzgl. der erforderlichen Verzinsung. Die verbleibende Differenz stellt die gebührenfähigen Kosten dar, welche über die drei verschiedenen Gebührenarten verteilt werden.

Die gebührenfähigen Kosten wurden anschließend jeweils durch die Summe der Kostenträgereinheiten der maßgeblichen Mengenschlüssel (Einwohnerbezogene Grundgebühr = Einwohner, Behälterbezogene Grundgebühr = ausgestelltes Behältervolumen, Entleerungsgebühr = entsorgtes Behältervolumen und anteilige entsorgte Restabfallmenge) für den Durchschnittswert der Jahre 2025-2026 geteilt.

Im Bereich Leistungsgebühr Restabfall erfolgte eine Zuordnung von 60 % der Kosten auf den Kostenträger Leerungsvolumen und von 40 % der Kosten auf den Kostenträger Restabfallmenge.

Die sich ergebenden Gebührensätze und die detaillierte rechnerische Herleitung ist aus dem beigefügten Tabellenteil ersichtlich

2025-2026	Leistungsgebühren Privat / andere Herkunftsbereiche		Grundgebühr andere Herkunftsbereiche	Grundgebühren private Haushalte	Summe
	Leerungsgebühr Restabfall (Anteil 1)	Leerungsgebühr Restabfall (Anteil 2)	Behälterbezogene Abfallgrundgebühr	Einwohnerbezogene Grundgebühr	
Gebührenfähige Kosten gemäß Kostenträgerermittlung	4.676.170,17 €	3.117.446,78 €	607.283,40 €	7.801.815,76 €	16.202.716,11 €
Leistungsgröße	X11010	A10000	X11505	X10000	
Basis der Gebühr	Leerungsvolumen [m³]	Restabfallsammelmenge [Mg]	Bereitstellungsvolumen andere Herkunftsbereiche [m³]	Einwohner [EW]	
Menge	124.643 m³	22.679 Mg	1.547 m³	183.700 Ew	
Kostendeckende Gebühr 2025-2026	37,516 €	137,463 €	392,433 €	42,471 €	

4 Fazit

Die Einführung einer einheitlichen Gebührenkalkulation für den gesamten Landkreis Nordsachsen hat sich bewährt. Die in letzter Vorkalkulation befürchteten starken Veränderungen der Behälterinanspruchnahmen sind weitgehend ausgeblieben, es gab im Gegensatz sogar einen Zuwachs des angeschlossenen Restabfallvolumens im Bereich der anderen Herkunftsbereiche.

Inflationsbedingte Kostenerhöhungen in den abfallwirtschaftlichen Leistungen in der Kalkulationsperiode 2025-2026 werden verstärkt durch Sonderaufwendungen für zusätzliche CO₂-kosten und führen zu einer in der beiliegenden Kalkulation erforderlichen Erhöhung der Gebührensätze, die dann aber ein stabiles Gebührenniveau für die kommenden zwei Jahre darstellt.

Im Ergebnis wird zukünftig für Privathaushalte eine Grundgebühr von 42,36 € pro Einwohner und Jahr und für Gewerbebetriebe eine Grundgebühr von 47,04 € bei Nutzung eines 120-l-Gefäßes pro Jahr erhoben.

Die Leerungsgebühren Restabfall für eine 80 l -Tonne liegen zukünftig bei 6,08 EUR. Mit den ausgewiesenen Gebühren sind auch die Kosten für die Nutzung von Papierbehältern, der Schadstoffsammlung und der Sperrmüllsammlung (inkl. Schrott und Elektroschrott) für alle Gebührenzahler gedeckt.

5 Anlagen-Verzeichnis und Anlagen

Anlage 1 Tabellenteil Gebührenkalkulation